

Brexit: Weiterhin alles offen

Aktuell:

- Brexit-Übergangsgesetz: Zustimmung Bundesrat am 15.02.2019 ([BR-Drs. 28/19 \(B\)](#)),

Die Abstimmung im britischen Unterhaus über das Brexit-Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU hat zu einer klaren Ablehnung dieses Abkommens durch das Unterhaus geführt. Eine Entscheidung über die Ausgestaltung des Brexit oder einer Übergangsregelung nach dem 29.03.2019 ist damit weiter offen. Der Gesetzgeber in Deutschland bereitet sich auf alle Szenarien vor.

Hintergrund

Am 23.06.2016 hat sich der britische Wähler mehrheitlich für den Austritt aus der EU entschieden. Dieser Austritt erfolgte nicht sofort, vielmehr läuft am 30.03.2019 eine Zweijahresfrist nach der offiziellen Mitteilung über die Austrittsabsichten von Großbritannien an den Rat aus, nach der es ohne eine Verlängerung dieser Frist oder einem Austrittsabkommen zu einem sogenannten „harten“ Brexit kommt. In Vertragsverhandlungen zwischen der EU und Großbritannien haben sich beide Parteien auf ein Austrittsabkommen verständigt. Dieses Abkommen bedarf für das Inkrafttreten unter anderem der Zustimmung des britischen Unterhauses. Dieses hat in der Abstimmung am 15.01.2019 sehr deutlich seine Zustimmung verweigert. Auch wenn am 16.01.2019 der Misstrauensantrag gegen Premierministerin Theresa May gescheitert ist und sie damit im Amt bleibt, ist weiterhin offen, welches Szenario am 30.03.2019 zum Tragen kommt.

Weitere Entwicklung

Für den weiteren Brexit-Prozess werden die folgenden Szenarien diskutiert:

1. Rücknahme des Austrittsantrags, ggf. nach einem weiteren Referendum
2. Über ein geändertes Austrittsabkommen wird erneut abgestimmt
3. Es findet sich keine politische Mehrheit für eine andere Lösung als den „harten“ Brexit

Auf dem Weg zu diesen Szenarien sind die verschiedensten Entwicklungen denkbar. So kann es zu Neuwahlen kommen oder der Termin für den Brexit wird auf Wunsch von Großbritannien mit Zustimmung aller EU-Staaten verschoben, wobei sich abzeichnet, dass eine solche Verschiebung – wenn sie überhaupt erfolgt – maximal bis Ende Mai (Europawahlen) bzw. Ende Juni (konstituierende Sitzung des Europäischen Parlaments Anfang Juli) erfolgen wird.

Reaktion des deutschen Gesetzgebers

Ohne ein Szenario vorwegzunehmen oder die Verhandlungsposition der EU zu schwächen, hat auf Initiative der Bundesregierung der deutsche Gesetzgeber bereits damit begonnen, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Brexit-Übergangsgesetz

Mit dem am 17.01.2019 vom Bundestag beschlossenen Brexit- Übergangsgesetz (BrexitÜG; Zustimmung Bundesrat für den 15.02.2019 vorgesehen) soll für den im Austritts-Abkommen vorgesehenen Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht hergestellt werden, die auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug nehmen. Darüber hinaus werden Änderungen im Einbürgerungsverfahren vorgenommen. Dieses Gesetz greift jedoch nur für den Fall, dass das Austrittsabkommen wirksam wird, also nicht für den Fall eines „harten“ Brexit.

Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Mit dem am 01.01.2019 in Kraft getretenen Gesetz verfolgt der deutsche Gesetzgeber das Ziel, die den vom Brexit betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines geordneten Wechsels in eine inländische Gesellschaftsform zu erweitern und einschlägige Fristen zu verlängern. Siehe auch [Deloitte Tax-News](#).

Brexit-Steuerbegleitgesetz

Mit dem sich in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf soll für Steuerpflichtige verhindert werden, dass allein der Austritt zu unmittelbar nachteiligen steuerlichen Rechtsfolgen führt. Hierbei geht es um Sachverhalte, in denen der Steuerpflichtige vor dem Brexit alle steuerlich relevanten Handlungen vollzogen hat. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Abfederung von Brexit-Folgen im Finanzmarktbereich. Siehe auch [Deloitte Tax-News](#).

Allerdings enthält dieses Gesetz keine unilateralen Maßnahmen zur Verlängerung anderweitiger Vorteile aus der EU-Mitgliedschaft, da dies dem einheitlichen Verhandlungsansatz der EU widersprechen würde. Dementsprechend würden im Fall eines harten Brexit ungeachtet des Brexit-StBeglG u.a. die Vorteile der Mutter-Tochter-Richtlinie entfallen, sodass Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaft mit britischen Muttergesellschaften künftig mindestens einer 5%igen Quellensteuer nach dem DBA unterliegen würden. Siehe auch [Deloitte Tax-News](#).

Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Brexit

Der Regierungsentwurf des Gesetzes befindet sich ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren ([BR-Drs. 1/19](#)). Mit dem Gesetzentwurf sollen deutsche und britische Staatsbürger, die am 30.03.2019 im jeweils anderen Land leben und arbeiten, ihren Sozialversicherungsschutz behalten, auch für den Fall eines „harten“ Brexit. Gleiches soll für Rentnerinnen und Rentner gelten, die in Großbritannien leben und eine Rente aus Deutschland bekommen. Enthalten sind außerdem Übergangsregelungen zur Arbeitsförderung, zur Altersteilzeit und zur Arbeitnehmerüberlassung. Weiterer Regelungsinhalte beziehen sich auf Auszubildende und Studierende, die eine im jeweils anderen Land begonnene Ausbildung nicht abbrechen müssen. Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen, deren Verfahren nicht bis zum 30.03.2019 abgeschlossen wurde, sollen bei einem „harten“ Brexit ihre jeweilige Staatsangehörigkeit behalten.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8558

Dietmar Gegusch

Director German National Office Tax Services

dgegusch@deloitte.de

Tel.: +49 211 8772 3826

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.